

den ganzen Tag fortwährend vom schönsten Wetter begünstigt; nur Morgens regnete es ein Wenig. Auf früh 8 Uhr war das Wettfingen angefangen und schon lange vorher drängten sich die Massen in den dazu bestimmten, für diesen Zweck etwas beschränkten Spitalhof, wo vor einer Tribüne ein schöner Kranz, weißgekleideter Mädchen Reutlingens, um diese herum die verschiedenen Singvereine und zu äußerst die Zuhörer standen. Nach einem Willkommgruß, gesungen vom Reutlinger Weingärtnerverein, hielt der Vorstand des schwäbischen Sängerbundes, Herr Conrector Pfaff zu dieser 25jährigen Jubelfeier des Bundes die schöne Festrede. An dem nun folgenden Wettfingen betheiligten sich 7 ländliche und 8 städtische Vereine und ihren Leistungen wurden jedesmal vom Publikum in den lautesten Exclamationen Anerkennung gezollt. Nach diesem versammelten sich alle Vereine auf dem Badplaz, von wo es in langem Zuge durch die festlich herausgeschmückte, in allen möglichen Farben prangende Stadt nach der St. Marienkirche gieng. Verschiedene Choräle und andere erhebende Lieder, vom vereinigten Chor der nach Stimmen aufgestellten sämtlichen Sängergesungen, was in den weiten Hallen der Kirche einen majestätischen Tonstrom hervorbrachte, ferner ein Chor aus Handels Messias, eine Orgelphantasie und Zuge von Hrn. Seiz, sowie eine Festrede des Hrn. Helfers Kuhn bildeten den Inhalt dieses Haupttheils des Lieberfestes. Dann zerstreute man sich in die angewiesenen meist übervollen Quartiere, um Nachmittags 2 Uhr wiederum von dem Badplaz aus auf den eigentlichen Festplaz, die weiten Reutwiesen sich zu begeben. Unter Kanonendonner langte der Zug dort an, und jeder Verein nahm den ihm zuvor bestimmten Plaz ein. Auf ein gegebenes Zeichen sammelte man sich um die errichtete Tribüne zur Preisvertheilung. Erst hielt Hr. Dr. Jar. Eben aus Stuttgart eine Rede über den Zweck des neben der großen Tribüne aufgestellten Altars zu freiwilligen Beiträgen für ein dem großen Nationalökonomien List in seiner Vaterstadt Reutlingen zu errichtendes Denkmal und über die großen, wenn auch verkannten Verdienste dieses Mannes um das deutsche Volk. Dann wurden 3 zweite Preise (ein erster wurde nicht ertheilt) für die 3 besten Liedercompositionen, die auf den bekannten Aufruf des Ausschusses des schwäb. Sängerbundes eingegangen waren, ertheilt, und endlich unter den ländlichen Vereinen Pfullingen mit dem 1., der Tübinger Weingärtner-Liederfranz mit dem 2., unter den städtischen aber der Eslinger Liederfranz mit dem 1., der Haller mit dem 2. Preise als Sieger ausgerufen; die übrigen erhielten Festgaben. Gefänge aller Vereine zusammen, sowie der einzelnen, Spiel, ja Tanz und allgemeine Heiterkeit und Fröhlichkeit füllten den Abend aus und beschloßen das so schöne, acht deutsche Volksfest, zu dessen Glanz die Stadt Reutlingen nicht den geringsten Theil beigetragen hat. — Was an Sängern nicht gestern schon abreiste, geht heute zur Nachfeier in die Nebelhöhle hinüber, welche dem Lieberfeste zu lieb am Pfinztdienstag festlich erleuchtet wird.

— Stuttgart, 7. Juni. Eine k. Verordnung von Baden, vom 4. Juni datirt, verfügt den Wiederzusammentritt der Stände auf Dienstag den 15. Juni.

— Seine Majestät der König, fortwährend in freundschaftlichen Beziehungen zu dem Pascha von Aegypten stehend, haben letzterem ein Geschenk, bestehend in zwei Pferden edelster englisch-arabischer Race, mit reichen geschmackvollen Geschirren und einer eleganten Sommerkalesche (Plattir- und Sattlerarbeit von Hofgürtler Stähle und Sattlermeister Frieße) bestimmt. Hr. Baron v. Hügel ist Ueberbringer desselben. Das Geschenk ist bereits abgegangen, und Baron v. Hügel wird ihm folgen.

Auflösung des Anagramms in Nro. 44:
Emma, Amme.

Winnenden. Naturalienpreise v. 3. Juni 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	19	12	17	36	16	48
" Roggen . . .	14	—	13	20	—	—
" Dinkel, alter . . .	8	36	8	13	7	48
" Dinkel, neuer . . .	7	48	7	11	6	35
" Gerste . . .	14	24	13	52	12	—
" Haber . . .	6	30	6	10	5	21
1 Simri Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	1	54	1	45	1	36
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	1	—	—	48	—	—
" Welschkorn . . .	2	12	2	—	1	48
" Ackerbohnen . . .	2	6	2	—	1	48

Hall. Naturalienpreise vom 5. Juni 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	19	28	17	52	16	—
" Roggen . . .	16	24	15	44	14	40
" Gemischt . . .	17	12	14	52	14	24
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	13	36	12	40	11	12
" Haber . . .	—	—	6	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Seilbrom. Naturalienpreise vom 5. Juni 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	16	36	16	32	16	30
" Dinkel . . .	7	24	6	28	5	20
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Korn . . .	13	30	13	24	13	—
" Gerste . . .	12	30	11	40	10	54
" Gemischt . . .	13	—	12	27	12	12
" Haber . . .	5	54	5	39	3	48

Er erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Baßnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Baßnang und Umgegend.

N^o. 47.

Freitag den 11. Juni

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Baßnang. Das Gesetz vom 19. Mai 1852 — betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens — sammt der angehängten Vollziehungsinstruction (Reg.-Bl. Nro. 14) ist von den Ortsbehörden gleich bald in ihren Gemeinden zu verkünden und hierüber der vorgeschriebene Eintrag in's Publikationsdiarium zu machen.

Baßnang, den 10. Juni 1852.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Oberamt Baßnang. Durch Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1852 ist ausgesprochen, daß folgenden Anstalten zu Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr auch fernerhin gestattet ist, im Lande Versicherungsverträge abzuschließen, nämlich:

- 1) der württembergischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Stuttgart,
- 2) der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha,
- 3) der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft,
- 4) der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Ebersfeld,
- 5) dem deutschen Phönix in Frankfurt a. M.,
- 6) der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Dagegen ist nachgenannten Versicherungs-Anstalten, welche bisher auch befugt waren, Versicherungsverträge abzuschließen, der Geschäftsbetrieb im Lande untersagt, und zwar:

- a) der französischen Gesellschaft des Phönix in Paris,
- b) der Phönix-Affecuranz-Gesellschaft zu London,
- c) der Globe-Affecuranz zu London,
- d) der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt,
- e) der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig,
- f) der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Berlin,

und es ist diesen Versicherungsanstalten von nun an verboten, neue Versicherungsverträge abzuschließen oder bereits Bestehende zu erneuern.

Baßnang, den 10. Juni 1852.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Baßnang. Die Ortsbehörden werden beauftragt, das Gesetz vom 2. Mai 1852, Reg.-Bl. Nro. 11, betreffend einige Abänderungen des Polizeistrafgesetzes, gleich bald in ihren Gemeinden zu verkünden und sich genau nach den Bestimmungen desselben zu achten.

Nach Art. 2 des fraglichen Gesetzes steht die Bestrafung des Bettelns außerhalb des Wohnorts des Bettelnden ausschließlich den Oberämtern zu; es sind sonach alle auf dem Bettel betretenden ortsfremden Personen künftig dem Oberamt zur Bestrafung zu übergeben, nachdem die Ortsbehörde zwar eine summarische Untersuchung des Vergehens vorgenommen hat.

Die Uebergabe der Angeschuldigten hat durch Transport in allen Fällen zu geschehen, wo der Betretene der Ortsbehörde nicht bekannt ist.

Durch die gedachte Gesetzes-Bestimmung erscheinen die seither mit einzelnen auswärtigen Oberämtern getroffenen Vereinbarungen, wonach betretene fremde Bettler den Behörden ihrer Wohnorte auf Kosten der Heimathgemeinde zugeliefert wurde, aufgehoben; es darf daher von Seiten der Ortsbehörde kein Bettler aus benachbarten Oberamtsbezirken mehr in seine Heimathgemeinde geliefert werden.

Gleiches gilt auch von der bisherigen wechselseitigen Ueberlieferung der dem Bezirk angehöriger Bettler an die betreffende Heimathgemeinde, indem auch Bettler aus dem hiesigen Bezirk, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts betreten werden, dem Oberamt zur Bestrafung zu übergeben sind.

Königl. Oberamt. Stetter.

Befugung, betreffend die Verstückung der Güter aus Veranlassung von Erbschafts-Etheilungen.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei Erbschafts-Etheilungen und Vermögens-Uebergaben die zur Masse gehörigen einzelnen Grundstücke zuweilen ohne alle Rücksicht auf den für sich schon bedeutenden Umfang derselben wieder in mehrere Stücke vertheilt und so den einzelnen Erben zugewiesen werden.

Da aus einem solchen schon durch die Landesordnung von 1621, Tit. 16, S. 4, und durch das Generalkreskript vom 4. März 1735 mißbilligten Verfahren in mehrfacher Beziehung Mißstände sich ergeben, so werden die Theilungsbehörden erinnert, bei den unter ihrer Leitung zu erledigenden Rechtsgeschäften derartigen Güterzerstückelungen nach Kräften entgegenzuwirken.

Die Oberamtsgerichte werden angewiesen, die ihnen untergebenen Notare und Waisengerichte in dieser Beziehung sorgfältig zu überwachen.

Stuttgart, den 4. Juni 1852.

Plessen.

Vorstehende Befugung wird behufs pünktlicher Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. K. Oberamtsgericht. Fecht.

Oberamt. Badnang. Nach der Befugung des Oberreferendariusrats vom 5. Juni 1852, Staats-Anzeiger Nr. 134, schließt das Contingent des Oberamts Badnang heuer mit der Nummer 192, was unter dem Bemerkten veröffentlicht wird, daß die Inhaber höherer Loosnummer als entbunden von der Militärpflicht anzusehen sind.

Königl. Oberamt. Stetter.

Badnang. [Steckbriefzurücknahme.] Georg Schwarz von Althütte ist beigebracht, daher der gegen ihn erlassene Steckbrief vom 1. d. Ms. zurückgenommen wird.

K. Oberamt. Stetter.

Badnang. [Steckbriefzurücknahme.] Die 9-jährige Elisabeth Link von Ebersberg ist eingeliefert, daher der Steckbrief vom 1. Juni d. J. zurückgenommen wird.

K. Oberamt. Stetter.

Badnang. Liegenschafts = Verkauf.

Dem Alt Carl Breuninger, Rothgerber, wird seine sämmtliche Liegenschaft, als: die Hälfte eines 2stöckigen Wohnhauses sammt Scheuer, Stall, Gerberwerkstatt, 2 Keller in der äußern Aspacher Vorstadt, tax. 1500 fl.,

- Aecker:
- 4/8 Mrg. 8,1 Rth. am Strümpfelbacher Weg, tarirt 80 fl.,
 - 4/8 Mrg. 45,9 Rth. am Nietenauer Weg, tar. 90 fl.,
 - 1 Mrg. 1,9 Rth. am Nietenauer Weg, tar. 140 fl.,
 - 22/8 Mrg. 27,1 Rth. am Nietenauer oder Größemer Weg, tarirt 250 fl.,
 - 4/8 Mrg. 6,9 Rth. am Strümpfelbacher oder Größemer Weg, tarirt 66 fl.,
 - 12/8 Mrg. 3,8 Rth. am Krehenbach oder Nietenauer Weg, tarirt 250 fl.,
 - 4/8 Mrg. 4,8 Rth. am Röhlesweg oder Krehenbach, tarirt 80 fl.,
 - 4/8 Mrg. 22,4 Rth. am Zeller Weg, tar. 90 fl.
- Wiesen:

- die Hälfte an 13/8 Mrg. 17,2 Rth. in oberen Thauswiesen, tarirt 230 fl.,
- 7/8 Mrg. 40,2 Rth. in Ezwiesen, tarirt 150 fl.,
- 23,3 Rth. Land in der untern Au, tarirt 25 fl., am Montag den 12. Juli d. J.

Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause dahier im Executionsweg zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber unter dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Liegenschaft einstweilen bei dem Güterpfleger Gemeinderath Bürner angekauft werden kann.

Am 8. Juni 1852. Gemeinderath. Vorstand: Schmückle.

Badnang. [Haus = Verkauf.]

Das Wohnhaus des Webers Conrad Erlen,



busch auf dem Graben ist um 100 fl. angekauft, und kommt am Montag den 28. Juni 1852 Nachmittags 3 Uhr zum wiederholten Aufstreich, wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Den 26. Mai 1852. Stadtschultheißenamt. Schmückle.

M a u b a c h.

Liegenschafts = Verkauf.

In Folge oberamtsgerichtlicher Anordnung wird dem Jakob M u n z, Schäfer dahier, Dienstag den 13. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr nachstehendes Hofgut auf hiesigem Rathszimmer stückweise oder auch im Ganzen zum Verkauf gebracht. Dasselbe besteht in:

- Einem im Jahr 1838 neu erbauten zweistöckigen Wohnhaus neben der Straße und dem Garten, einer im Jahr 1837 neu erbauten Scheuer daselbst, einem im Jahr 1846 in den Garten erbauten Backofen;
- Aecker, Zieg am Mühlweg:
- 2 Brtl. 17,4 Rth. im Kruppenacker,
- 2 1/2 Brtl. 32,1 Rth. in den Wannen,
- 1 Morgen 3 1/2 Viertel 34,9 Ruthen in oberm Mühlacker;

- Zieg gegen dem Käppele:
- 1 Morgen 1 1/2 Viertel 17,1 Ruthen im Käppelesgrund,
- 2 Brtl. 33,9 Rth. im Kelteracker,
- 2 1/2 Brtl. 24,1 Rth. im Käppelesgrund,
- 2 Mrg. 1 Brtl. 19,2 Rth. im Kelteracker bei dem Haus,
- 1/2 Brtl. 34,7 Rth. in der Halben am Steinlände,
- 3 Brtl. 21,6 Rth. in Ziegeläckern;

- Zieg Hummelbühl:
- 3 1/2 Brtl. 36,4 Rth. in der Hausklinge,
- 1/2 Brtl. 42,9 Rth. im Gehracker,
- 2 1/2 Brtl. 39,6 Rth. im Gehracker,
- 2 Brtl. 3,2 Rth. in Neuwiesen;

- Wiesen:
- 2 Brtl. 40,2 Rth. in Neuwiesen,
- 1 Brtl. 23,6 Rth. im Brandhau,
- 2 Brtl. 26,0 Rth. " "
- 2 Brtl. 31,0 Rth. " "
- Aecker auf Waldbremser Markung:
- 2 Brtl. 13,4 Rth. in den Mühläckern, bereits angekauft per Brtl. 77 fl.,
- 1 1/2 Brtl. 4 1/2 Rth. in der Hausklinge, angekauft per Brtl. 77 fl.;

- Wiesen auf Waldbremser Markung:
- 3 1/2 Brtl. 2 Rth. und 1 1/2 Brtl. in den Beutwiesen, angekauft für 260 fl.;

- Wiesen auf Badnanger Markung:
- 1 Mrg. 13,1 Rth. im Affalterbach,
- 1 1/8 Mrg. 16,7 Rth. im Affalterbach,
- 1 3/8 Mrg. 32,8 Rth. im Seefeld.

Den 10. Juni 1852. Schultheißenamt.

Allmersbach D.A. Marbach. Schafwaide = Verleihung.

Die hiesige Schafwaide, welche von der Ernte bis in's Frühjahr 175 bis 200 Stück Schafe ernährt, wird am Donnerstag den 24. Juni Mittags 1 Uhr auf dem Rathhaus dahier auf 3 Jahre, von Michaeli 1852/55, verliehen werden.

Liebhaber hiezu werden mit dem Anfügen eingeladen, daß sie sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen zu versehen haben. Gemeinderath.

D ä f e r n, Gemeindebezirks Lippoldsweiler.

Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche dem Georg Friedrich Strohmayr, Hirschwirth in Däfern, etwas schulden, werden hiemit aufgefordert, bei Strafe doppelter Zahlung nichts mehr an denselben zu bezahlen und, daß sie nur eine gültige Zahlung an den aufgestellten Güterpfleger Gemeinderath Schlichenmayer daselbst machen können.

Den 7. Juni 1852. Gemeinderath.

Privat : Anzeigen.

Badnang. Außer den im letzten Wochenblatt Genannten nehmen alle übrigen hiesigen Kaufleute für Waaren bis zum 1. Septbr. die vollwichtigen halben Kronenthaler für 1 fl. 20 kr.; nicht vollwichtige halbe und Viertels-Kronenthaler mit entsprechendem Abzug.

Badnang. Der Gewerbe-Verein versammelt sich fernerhin je am Sonntag nach der Nachmittagskirche in dem untern Zimmer der deutschen Knabenschule, gegen das Oberamtsgerichtsgebäude. Erste Zusammenkunft findet am nächsten Sonntag statt. Zur Besprechung kommt die Frage über die Borgfrist bei dem Verkauf von Waaren im Kleinen, und werden auch Nichtmitglieder des Vereins zu dieser Besprechung eingeladen. Der Ausschuß des Gewerbe-Vereins.

Weinsberg und Unterweiffach. Hofguts = Verkauf oder Verpachtung.

Der vormals dem Gottlieb Eckert gehörige Dreffelhof-Antheil, in einem zweistöckigen Wohnhaus und Scheuer, 22 1/2 Mrg. Acker, 19 Mrg. Wiesen und Gärten, und 1/2 Mrg. Weinberg bestehend, wird Montag den 21. d. M. Morgens 10 Uhr im Gasthaus zum Lamm an den Meistbietenden entweder verkauft, oder (im Ganzen oder Stückweise) verpachtet werden, wozu Liebhaber bestens eingeladen sind.

Den 5. Juni 1852. Stadtschultheiß Fraas.

B a c k n a n g. In den untern Krautländern ist ein großes Land feil. Von wem, sagt die Redaktion.

M u r r h a r d t.

Empfehlung von Strohhüten, Stroh- & Rosshaartaschen.

Alle Sorten Strohhüte, Stroh- und Rosshaartaschen empfiehlt zu sehr billigen Preisen
G. C. Bay, Siebmacher.

Unterweissach. [Farren feil.] Ich habe einen 1½ Jahre alten ganz schönen Farren, Falben, Limburger Race billig zu verkaufen.
Adam Sanzenbacher.

B a c k n a n g. 1½ Brtl. 24 Rth. hohen und breiten Klee hat zu vermietten
Buchbinder Stroh.

Ueber die Drainage.

Einleitungs-Vortrag,

gehalten

bei der Gau-Versammlung in B a c k n a n g am 31. Mai 1852 von O b e r a m t s r i c h t e r F e c h t in B a c k n a n g.

Welche Vortheile gewährt die Drainage nach den neuesten Grundsätzen für unsere Verhältnisse?

Wir haben diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt, weil sie eine der neuesten ist, welche die landwirtschaftliche Welt bewegen, und weil sie von hoher Wichtigkeit ist, indem ihr Werth sich auf den ganzen Landbau zu erstrecken vermag.

Erlauben Sie mir, Ihre Beratungen über diese Frage mit einem kurzen allgemeinen Umriss einzuleiten. Um Sie von der Wichtigkeit des Gegenstandes zu überzeugen, brauche ich Sie nur daran zu erinnern, daß Regierung und Parlament in England seit einer Reihe von Jahren demselben ihre ungetheilte Aufmerksamkeit angedeihen lassen und denselben mit aller Kraft unterstützen. Ich erinnere Sie an die Worte Robert Peels, des großen Staatsmanns und Landwirths, welcher sich dahin aussprach:

„die Drainage ist eine neue Aera für die Boden-Cultur so, wie die Dampfmaschine für die Industrie geworden.“

und daran, daß derselbe Mann am 24. Decbr. 1849 seinen Pächtern die Zustimmung erteilte, 20 pCt. des von ihnen eingezahlten Pachtbillsings zu Drainierungsanlagen auf den Pachtgütern zu verwenden.

Die Drainierung wurde zuerst in England und Schottland durchgeführt, sofort auch in Belgien;

in Deutschland ist dieselbe in Holstein und Mecklenburg am weitesten vorgeschritten, in unserem engeren Vaterlande sind nur wenige kleinere Versuche gemacht worden.

Unter Drainage versteht man die Kunst, den Boden von dem in demselben befindlichen Uebermaße von Wasser zu befreien. Es ist übrigens nicht allein Aufgabe der Drainage, von einer Fläche das entbehrliche und schädliche Wasser Behufs der ersten Trockenlegung abzuleiten, sondern sie besteht namentlich in der fortgesetzten Entfernung des, auf welche Art es auch sey, immer wieder zufließenden Wassers in solcher Frist, daß dem verderblichen Einflusse auf die Beschaffenheit des Bodens und auf die Entwicklung der Pflanzen vorgebeugt wird.

Die Drainage erstreckt sich nicht, wie der Kunst-Wiesenbau, bloß auf das Wiesenseld, sondern insbesondere auch auf das B a u f e l d, dessen Fruchtbarkeit besonders durch sie gehoben werden sollte. Die Verdrainung im engeren Sinne geschieht mittelst Durchfurchung des Landes mit einem Systeme unterirdischer, in der Regel aus thönernen Röhren gebildeten Abzugskanäle, wodurch die Ableitung des im Boden vorhandenen überflüssigen Wassers bewirkt wird. Diese Röhren werden so tief in den Boden gelegt, daß sie während der Bearbeitung des Bodens nicht von dem Pfluge und Untergrundspfluge berührt werden können, und daß das in demselben befindliche Wasser der Gefahr des Gefrierens nicht ausgesetzt ist. Die Lage der Röhren und damit deren Zahl ist durch die Beschaffenheit des Bodens und die in demselben befindlichen Wassermasse bedingt. Wenn wir von dem Zweck und Nutzen der Drainage reden, so wird es am zweckmäßigsten seyn, zunächst diejenigen Felder aufzuführen, auf welchen sie anwendbar ist, worauf dann der Nutzen von selbst in die Augen springen wird. Zwei Arten von Feldern sind es besonders, welche der Drainierung bedürfen, indem auf ihnen das Wasser für die Fruchtbarkeit hauptsächlich nachtheilig wird, nämlich:

1) diejenigen Felder, welche eine poröse Ackerkrume haben, jedoch einen schweren undurchlässigen Untergrund, so daß das Wasser durch die Ackerkrume schnell durchsickert, dann auf dem Untergrund stehen bleibt und so quellenartig erscheint, wodurch den Feldern großer Nachtheil erwächst.
2) Felder, deren Ackerkrume so schwer und undurchdringlich ist, daß das Regenwasser nicht durchsickern kann und welche so wenig Gefäll haben, daß das Wasser stehen bleibt und nicht abfließen kann. Daß solche Böden schlecht sind und nur geringen Ertrag liefern, brauche ich Ihnen nicht näher auszuführen; ebensowenig brauche ich Ihnen an's Herz zu legen, daß der Landwirth alles Ernstes darauf bedacht seyn muß, diese mißliche Beschaffenheit solcher Böden zu entfernen und ihnen eine größere Ertragsfähigkeit zu verschaffen. Dieß wird bewirkt durch die Drainage.

Darum muß Ihnen der Nutzen derselben jetzt schon vor Augen liegen. Lassen Sie mich die Vortheile mit einer anerkannten Autorität zusammenfassen:

Baron v. Doblhoff, einer derjenigen Männer,

welcher zuerst der Drainage ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet hat, gibt über Zweck und Nutzen in folgenden Sätzen an:

1) die völlige Entfernung jenes Ueberflusses an Wasser, welches durch Quellen oder anderweitigen Zufluß zugeführt, die Bearbeitung des Grundes ganz oder zum Theil verleidet.

2) Die baldige Austrocknung des Ackerlandes im Frühjahr, wodurch eine weit frühere Vorbereitung und Bestellung desselben ermöglicht wird.

3) die Ableitung jenes Wassers, welches bei anhaltendem Regenwetter nach vollendeter Sättigung des Bodens in oder auf demselben zum größten Nachtheile der darauf befindlichen Pflanzen sonst noch längere Zeit zu verweilen pflegt.

4) Endlich eine weit kräftigere nachhaltigere Entwicklung der Pflanzen als auf Ackergründen gleicher Gattung, welche der Drainage noch nicht unterzogen sind.

Daß in Folge der Entfernung des überflüssigen Wassers in den Boden Luft, Licht und Wärme leichter eindringt, der Dünger sich schneller und besser mit dem Boden vermischt, und der Boden besser und rascher bearbeitet werden kann und so der Boden wesentlich verbessert und ertragfähiger wird, bedarf keiner weiteren Nachweisung. Anstatt eines schweren kalten feuchten Bodens erhält man durch die Drainage einen warmen, durchlässigen fruchtbaren Boden. Eine Frage werden Sie noch an mich richten, ja Sie müssen dieselbe an mich richten, denn sie betrifft den Punkt, nach welchem der Landwirth nothwendig bei jeder Unternehmung fragen muß, wenn seine Wirthschaft ihm nutzbringend seyn soll, nämlich die Kosten. Stunden sie zu sehr im Mißverhältniß mit dem von dem Unternehmen zu erwartenden Vortheile, so wäre unserer Berathung darüber Leben und Kraft abgeschnitten, denn eine Berathung über einen von vornherein nicht durchführbaren Gegenstand kann nicht lebendig seyn. Ueber den Kostenpunkt gibt uns unser verehrter Landsmann Herr Dekonomierath Schmidt in Hohenheim in seinem zu empfehlenden

„Handbuch über die Trockenlegung der Felder durch Unterdrains. Stuttgart bei J. B. Metz, 1851“

genügende Auskunft. Nach ihm sind, wie dieß wohl einleuchtend ist, je nach der Bodenbeschaffenheit die Kosten der Drainierung sehr verschieden, um jedoch für einen Kosten-Ueberschlag einen Anhaltspunkt zu haben, theilt er uns eine genaue Berechnung mit, nach welcher das Minimum der Kosten auf 1 Hektar = etwas über 3 Würtemb. Morgen 42 fl., der höchste Betrag der Kosten auf diese Fläche 93 fl. ausmache.

Erwägt man nun, daß nach den bisherigen Erfahrungen in England, Schottland und Belgien der Aufwand für die Drainierung bisher 20 — 30 pro Cento durch vermehrte Ertragsfähigkeit des Bodens abgeworfen hat, so geht daraus sattsam hervor, daß das Unternehmen einen hohen finanziellen Vortheil gewährt.

Ein von den Todten Erstandener.

H a m b u r g. Hiesige Menschenfreunde hatten in diesen Tagen die eben so seltene als große Freude, einem zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilten Manne nach überstandener einundvierzigjähriger Haft noch am Abend seines Lebens die so lange entbehrte Freiheit wieder zu verschaffen. Aus dem Rassaueschen gebürtig hatte derselbe, vom Hausirhandel lebend, seit seinem 13. Lebensjahre verschiedene Gegenden durchstreift und war damals mit der berühmten Schmuggler-Mäuberbande unter Anführung eines Verwegenen und sehr gefürchteten Hauptmanns, Peter Mau, auch der schwarze Peter genannt, in Verbindung gerathen. Mit dieser verübte er im Jahre 1811 unweit Lübeck auf dem Gute Stokendorf bei einem Pächter Hardt einen nächtlichen Einbruch, bei welchem sämmtliche Bewohner des Hauses gefnebelt und gebunden wurden, und ward bald in Lübeck mit seinen Genossen verhaftet. Seine Frau, mit welcher er zwei Jahre verheirathet war, entkam mit einem kleinen Kinde durch die Flucht. Der Hauptmann wurde nach 2jähriger Untersuchung in Kopenhagen im Jahr 1813 zum Tode, die Uebrigen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Der jetzt Befreite überlebte seine Gefährtin und erregte im Zuchthause zu Glückstadt nachdem er 28 Jahre in Kopenhagen gesessen hatte, die Theilnahme vieler Besucher der Strafanstalt, wie er sich durch seine gute Aufführung auch die Gunst seiner Aufseher erworben hatte. Ein hiesiger Menschenfreund besonders, der wiederholt Gelegenheit gehabt, diesen Unglücklichen zu sehen und zu sprechen, nahm lebhaftes Interesse an dessen Schicksal. In Verbindung mit einigen hiesigen Freunden und unterstützt durch ein sehr günstiges Zeugniß der Glückstädter Zuchthausverwaltung richtete derselbe im Oktober vorigen Jahres an die damalige Statthaltertschaft die Bitte um Begnadigung seines Schütlings, um ihn nach Amerika zu befördern, wo der Sohn des Letzteren ansässig ist. Es erfolgte aber keine Antwort, bis endlich vor kurzem vom Departement der Justiz und Polizei in Kiel die erfreuliche Nachricht einlief, daß die erbetene Begnadigung vom Könige von Dänemark gewährt sey, unter der Bedingung, daß der Entlassene sogleich nach Amerika abgehe. Diese Bedingung ist erfüllt, der Befreite befindet sich bereits auf der See. Die Kosten der Ueberfahrt waren durch die Freunde des Befreiers längst aufgebracht. Die ersten Tage der Freiheit genoß der alte, aber noch rüstige Mann hier in Hamburg, wo ihm reichliche Gaben zu Theil wurden, welche nicht nur zu seiner Equipirung, sondern auch zur Bildung eines kleinen Kapitals ausreichten. Seine Freude über seine Befreiung war unbeschreiblich, und für seine Wohlthäter ein noch größerer Lohn, als sein namenloser Dank. — Es bedarf wohl kaum einer Andeutung, daß von dem so lange aus dem Verkehr mit der Welt Verbannten und jetzt dem Leben Wiedergegebenen die alltäglichsten Dinge wie von einem Fremdling auf dieser Erde angestaunt wurden, was seiner Umgebung vielfache Veranlassungen zu den interessantesten Betrachtungen gab.

